

Prozess in Mannheim

23-Jähriger wegen Totschlags zu langer Haft verurteilt (Update)

Der Angeklagte soll einen 29-Jährigen im Keller stranguliert haben. Vor Gericht zeigte er Reue. Der Staatsanwalt fordert neuneinhalb Jahre Haft.

Von Olivia Kaiser

Mannheim. Die Große Strafkammer des Mannheimer Landgerichts hat am Mittwoch den 23-jährigen Paul B. wegen Totschlags zu einer Haftstrafe von acht Jahren und zehn Monaten verurteilt. Das Schöffengericht unter Vorsitz von Gerd Rackwitz sah es als erwiesen an, dass er am 17. April 2021 nach einer durchzechten Nacht mit dem 29-jährigen Christoph T. in Streit geriet und ihn so lange strangulierte, bis dieser erstickte. Im Verlauf der Verhandlung räumte der Angeklagte die Tat ein, an die er sich aufgrund seines übermäßigen Alkoholkonsums nur bruchstückhaft erinnern kann, und bat um Verzeihung.

An dem vorausgegangenen Trinkgelage im Keller des Getöteten in einem Mehrfamilienhaus im Stadtteil Rheinau hat ein dritter Mann teilgenommen. Marcus R. drehte im Verlauf des Abends mit seinem Handy mehrere Videos, unter anderem filmte er auch das Tatgeschehen. Der 30-Jährige muss sich in einem abgetrennten Verfahren unter anderem wegen unterlassener Hilfeleistung verantworten. Der Prozess wird am 7. Januar 2022 fortgesetzt.

Am Morgen vor der Urteilsverkündung hielten die Verteidiger ihre Plädoyers. Sie unterstrichen die "alkoholbedingte Enthemmung" des Angeklagten und dass keine Tötungsabsicht bestanden habe. Im Verlauf des Abends seien der Angeklagte und der Gastgeber immer wieder in Streit geraten, dieser sei dann irgendwann eskaliert, erklärte Verteidigerin Andrea Combé. Der Angeklagte habe sein Opfer mit einem Unterarmwürgegriff am Boden fixieren wollen, weil er fürchtete, dass der 29-Jährige ihn habe angreifen wollen. Beide Verteidiger plädierten für eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge und einer Strafe von nicht mehr als sieben Jahren.

Staatsanwalt Lars-Torben Oltrogge hatte bereits in der vergangenen Woche plädiert und neuneinhalb Jahre Haft gefordert. Er betonte, dass der Angeklagte den Tod seines Bekannten in Kauf genommen habe. Dem schloss sich Opferanwältin Sabrina Hausen an. Sie vertritt die Eltern des Getöteten, die dem Prozess aber nicht persönlich beiwohnten.

Wenn man die Geschehnisse des Abends betrachte, komme man zu einem "ernüchternden Ergebnis", befand der Vorsitzende Richter Gerd Rackwitz in seiner Urteilsbegründung. Die Männer hätten erhebliche Mengen an Alkohol getrunken und seien aufgrund von "Banalitäten und Dominanzgehabe" in Streit geraten. "Ein nachvollziehbares Motiv gibt es nicht."

Aufgrund der Handydaten von Marcus R. konnten die Ermittler den zeitlichen Ablauf rekonstruieren. Demnach machen sich der Angeklagte und sein Freund kurz nach Mitternacht auf den Weg zu Christoph T., den der 23-Jährige nur oberflächlich kannte.

Das Gericht widersprach der These der Verteidigung, dass die Kopfverletzung des Getöteten daher rühre, dass er beim Kampf zu Boden gegangen und mit dem Kopf gegen die Kunststoffkappe des Heimtrainers gestoßen sei. Die Rechtsmedizinerin habe zwar ausgesagt, dass es sich um eine Sturzverletzung handeln könnte, so Rackwitz, doch die Spurensicherung belege etwas anders. Er war überzeugt, dass der Angeklagte den Getöteten eine mit Inhalt gefüllte Whiskeyflasche gegen den Kopf geschlagen hat. Passende Glasscherben auf der Couch, im Haar und auf der Kleidung des Opfers wurden gefunden. Die Analyse der Flüssigkeit auf seinem Kapuzenpulli habe ergeben, dass es sich um "eine in einem Holzfass gelagerte Spirituose" handle.

Aus Angst vor Vergeltung habe Paul. B. seinen Kontrahenten mit einem Unterarmwürgegriff am Boden fixiert. Das belege das Handyvideo. Darin sei zu sehen, dass der 29-Jährige keine Gegenwehr zeige, röchele und erkläre, dass er keine Luft bekommt. "Gleichwohl lässt der Angeklagte nicht los und nimmt den Tod billigend in Kauf", so Rackwitz. Erst nach 17 Minuten wählte Marcus R. schließlich den Notruf.

Der Urteilsspruch berücksichtigt die verminderte Schuldfähigkeit aufgrund des Alkoholkonsums. Der 23-Jährige hatte zum Tatzeitpunkt fast 2,3 Promille. Das Gericht folgte der Empfehlung des Sachverständigen und ordnete außer der Haftstrafe den Aufenthalt in einer Entzugsklinik für zwei Jahre und fünf Monate an.

Update: Mittwoch, 22. Dezember 2021, 19.45 Uhr

© Rhein-Neckar-Zeitung, Mittwoch, 22. Dezember 2021